(Crim.)
428
f

Prim.
428 f
Merkel

<36628349620012

<36628349620012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Bemerkungen

über den

speciellen Theil des österreichischen Entwurfes eines Strafgesetzes

über

Verbrechen und Vergehen.

Von

Dr. Adolf Merkel.

Wien, 1867.

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Separatabdruck aus Nr. 259.
Zum amtlichen Gebrauche.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

I.

Ueber die Behandlung der politischen Verbrechen.

Nur mit Widerstreben berührt der Verfasser die von den politischen Verbrechen handelnden Capitel. Angesichts der eminenten Schwierigkeiten, welchen hier seitens des Strafgesetzgebers Rechnung getragen werden will, ziemt es dem Ausländer ohne Zweifel, seinem Urtheile eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Doch darf er vom allgemeinen Standpunkte aus, dessen Vertretung ihm zunächst obliegt, betonen, daß die Geltung der Grundmaximen des Strafrechts den politischen Verbrechen gegenüber nicht hinwegfalle so wie daß die consequente Durchführung derselben hier nicht etwa einem geringeren Interesse entspreche wie in Bezug auf die übrigen Rechtsverletzungen, daß im Gegentheile das Ansehen der strafrechtlichen Institutionen in ganz besonderem Maße davon abhängig erscheine, daß der Gesetzgeber den sonst von ihm adoptirten Grundsätzen und Maximen auch in diesem Gebiete treu bleibe. Nur insofern dies geschieht, werden die Functionen der Strafrechtspflege überall nicht das Gepräge von Ausflüssen der Leidenschaft und der Interessen Einzelner an sich tragen, sondern als reine Aeußerungen des ethischen Gemeinwillens erscheinen. In dem fraglichen Gebiete uns von den allgemeinen Regeln dispensiren, heißt

Digitized by Google

nichts anderes, als hier den Rechtsfragen Interessen- und Machtfragen substituiren. Wir können dies aber nicht in Bezug auf einen Theil der strafrechtlichen Functionen, ohne damit der sittlichen Dignität des Ganzen im allgemeinen Bewußtsein Abbruch zu thun. Deßhalb ist es sehr zu rühmen, daß der Entwurf, die Gewöhnungen des bisherigen Strafrechts hinter sich lassend, den ihm charakteristischen humanen Maßstab im Ganzen und Großen auch diesem Verbrechen gegenüber zur Geltung bringt. Insbesondere ist es anzuerkennen, daß der Natur der Sache entsprechend die nicht infamirende Gefängniß- (beziehungsweise Einschließungs-)Strafe als das normale Strafmittel für die politischen Delicte eingeführt ist.

Allein die aufgestellte Forderung bewegt sich noch in anderen Richtungen. Sind absolute Strafdrohungen im Allgemeinen verwerflich, so sind sie es auch hier. Wird die bloße Vorbereitungshandlung im Allgemeinen mit Grund einer anderen Behandlung unterzogen als die vollendete Rechtsverletzung, so sollte hier nicht, wie es im 7. und 8. Titel des Entwurfes mehrfach geschieht, eine Identification von beidem platzgreifen!

Man unterschätze den Werth der von uns geforderten Consequenz nicht. Es ist wahrlich nicht bloß ein theoretischer, dem sich das Gewicht aller praktischen Rücksichten gegenübersetzte. Die Geschichte des Fortschrittes in der Entwicklung der Strafrechtspflege ist zu einem guten Theile die Geschichte des Triumphes jener allgemeinen Principien über die Macht der von Vorurtheilen und Sonderinteressen gegen sie ins Feld geführten angeblichen „praktischen Nothwendigkeiten". Es ist eine lange Reihe von Verirrun-

Digitized by Google

gen im Bereiche des Strafrechtes, welche als Concessionen an diesen vielangerufenen Götzen sich eingeführt und mehr oder minder hartnäckig behauptet haben, um am Ende je in ihrem Gebiete der Erkenntniß weichen zu müssen, daß das von der Wissenschaft Geforderte, grundsätzlich Richtige, sich auch als das wahrhaft Praktische erweise. Es sind einige ihrer letzten Ausläufer, die wir in den für die politischen Verbrechen festgehaltenen Anomalien bekämpfen.

U. A. möchte auch die Forderung möglichst scharfer Begrenzung des strafrechtlichen Gebietes in Bezug auf die genannten Delicte ebenso aufrecht zu erhalten sein wie in Bezug auf die nicht politischen. Verfehlungen hiegegen mit ihrem Gefolge von Schwankungen in der Rechtsanwendung und beziehungsweise von unnützen und gehässigen Untersuchungen sind im Allgemeinen, und hier jedenfalls nicht minder wie sonst, weit eher dazu angethan, die Justiz zu compromittiren, als für den dauernden Bestand der Einrichtungen, um deren Schutz es sich handelt, die erwünschten unfehlbaren Garantien zu geben.

Es sei vergönnt, einige Partien in den die politischen Delicte betreffenden Titeln des vorliegenden Entwurfs zu bezeichnen, gegen welche die letzteren Bemerkungen platzgreifen dürften.

Der Entwurf kennt neben dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung ein Vergehen der Ehrfurchtsverletzung (§ 105, 2), dessen Merkmale an einer bedenklichen Vagheit zu leiden scheinen. Alle gegen den Kaiser gerichteten Aeußerungen, welche eine persönliche Beleidigung desselben einschließen, so wie alle öffentlichen Handlungen, welche, mögen sie aus einer beleidigenden

Digitized by Google

Absicht hervorgegangen sein oder nicht, geeignet erscheinen, Andere zu Haß oder Verachtung wider die Person des Kaisers aufzureizen, fallen unter den Begriff der Majestätsbeleidigung. Aeußerungen aber, welchen die bezeichneten Eigenschaften fehlen, möchten im Allgemeinen nicht geeignet sein, zum Gegenstande crimineller Verfolgung gemacht zu werden. Es bleiben hier Verletzungen der Etiquette und Delicatesse, Tactlosigkeiten und Tölpeleien übrig, deren Sphäre mit juristischer Exactheit nicht zu begrenzen ist und deren strafrechtliche Ahndung einem wirklichen Bedürfnisse schwerlich entsprechen möchte. Es ist überall eine bedenkliche Sache, das Geziemende auf criminellem Wege sicherstellen zu wollen. Wenn das Unziemliche in der hier fraglichen Sphäre einen graveren Charakter hat als sonst, so wiegen auch die Unzuträglichkeiten, die sich der Natur der Sache nach mit seiner strafrechtlichen Verfolgung verbinden, hier um so schwerer. Es ist unter der Würde des kaiserlichen Namens, einem durch die öffentliche Meinung nicht geforderten, ängstlichen und kleinlichen Kriege gegen Anstandswidrigkeiten zur Legitimation dienen zu müssen. Dafür aber, daß dieser Krieg gelegentlich einen kleinlichen und gehässigen Charakter annehme, sind in der fraglichen Begriffsbestimmung jedenfalls keine Garantien gegeben.

Man hat anderswo in Bezug auf verwandte Verbrechensbegriffe die Bestimmung getroffen, daß eine Verfolgung auf Grund derselben nur mit Genehmigung des Ministeriums eingeleitet werden solle. Und es möchte sich, wenn man nicht darauf verzichten will, den Respect vor der Majestät mit jenem ausgedehnten criminellen Schutzapparate zu umgeben, das bezeichnete Correctiv jedenfalls zu ernster Inbetrachtnahme empfehlen.

Digitized by Google

Vielleicht sogar in Beziehung auf die Majestätsbeleidigung. Wer die zur Aburtheilung kommenden Verbrechensfälle aus diesen Kategorien überschaut, der wird leicht erkennen, daß sie in ihrer Mehrzahl weder auf den Bestand einer Gefahr für das Ansehen des Monarchen, noch selbst auf eine persönliche feindselige Gesinnung gegen die Person desselben bei dem Delinquenten hinweisen. Es kann hier auf dasjenige Bezug genommen werden, was in der Motivendarstellung des Referenten, S. 84 u. 85, auf Grund einer ohne Zweifel ausgebreiteten Erfahrung entwickelt worden ist. Wir haben es hier vielfach mit Aeußerungen des Unwillens über irgendwelche Regierungshandlungen zu thun, welche eine Richtung gegen den Monarchen nur annehmen, weil der Ungebildete der Regierung als einer Abstraction gern eine Persönlichkeit und in specie die Person des Souverains substituirt, oder auch mit gedankenlosen Ausbrüchen übermüthiger Stimmungen, denen man eine zu große Wichtigkeit beilegt, wenn man sie zum Gegenstande einer öffentlichen Verfolgung macht.

Jedenfalls begründet es sich in diesen Umständen, wenn das Mindestausmaß der Strafe für die einschlagenden Delicte niedrig gegriffen wird. Die bezüglichen Sätze des Entwurfes, wiewohl im Verhältniß zu denen des geltenden Rechts und der außerösterreichischen Strafgesetze nicht hoch gegriffen, werden dennoch zu manchen Härten führen. Insbesondere gilt dies von dem für das Vergehen der Ehrfurchtsverletzung aufgestellten Minimalsatze. In Anbetracht, daß es sich hiebei um Aeußerungen handelt, welche nicht aus einer beleidigenden Absicht hervorgegangen sind, und resp. daß bloß fahrlässige Respectswidrigkei-

Digitized by Google

len unter den Begriff desselben gezogen werden können, erscheint die Drohung von mindestens einem Jahre Arrest ohne Zweifel als eine zu strenge. Oder sollte es richtig sein, diese fahrlässige Respectsverletzung im Minimum mit einer dreifach längeren Freiheitsberaubung zu bedrohen als die fahrlässige Tödtung eines Menschen (§ 232), und darüber hinaus noch mit einer Entziehung von Ehrenrechten?!—

Der Kategorie allzu vager Bestimmungen gehört ferner § 107, c an. Wer eine Gefahr für den Staat von außen herbeiführt oder befördert und wer eine solche Beförderung auch nur vorbereitet, soll hienach mit 8 bis 12, bez. 12 bis 20 Jahren Gefängniß bestraft werden (§ 108). Dahin würde jeder gewagte Schritt in der äußeren Politik und jede Befürwortung desselben in der Presse zu rechnen sein. Es ist aber wohl von selbst einleuchtend, daß die Frage, ob irgendein zur Erörterung oder zum Vollzuge kommender Act der äußeren Politik eine Gefahr für den Staat herbeiführen könne, durchaus ungeeignet sei zum Gegenstand richterlicher Sentenzen gemacht zu werden Und nun einem Thatbestande von so völlig unbestimmter Tragweite gegenüber, bei welchem ein irgendwie bestimmter Dolus nicht vorausgesetzt wird, dieses exorbitant hohe Strafminimum!

In das Bereich dieser Bestimmung fallen auch die im § 137 speciell hervorgehobenen Handlungen. Dieselben werden aber dort mit Geldbuße von 50 bis 500 fl., bez. mit Einschließung von 1 bis 4 Monaten bedroht. In welch' seltsamem Verhältnisse stehen diese Strafsätze zu denen für das seiner Natur nach subsidiäre Verbrechen des § 107, c! — Vor allem aber ist an demselben auszusetzen, daß er keinen Unter-

Digitized by Google

schied zwischen Inländern und Ausländern macht. Nach § 6 (conf § 4) des Entwurfes nämlich sind diese Bestimmungen auch auf Ausländer zu beziehen. Nun bedenke man, wohin eine consequente Anwendung derselben in dieser Richtung führen würde. Jede Beförderung einer den österreichischen Interessen sich entgegensetzenden und somit eine Gefahr für Oesterreich in sich schließenden Politik seitens beliebiger Ausländer würde hienach eine Veranlassung abgeben, dieselben als Verbrecher zu verfolgen; ohne daß doch irgendeine rechtliche oder selbst nur ethische Schuld sich in solchem Benehmen für sie begründete. Daß die internationalen Verhältnisse es unmöglich machen, in solcher Weise praktisch vorzugehen, dürfte von selbst klar sein. Sogar Angehörige eines mit Oesterreich im Kriege begriffenen Staates, in Bezug auf welche hier die Grundsätze des Völkerrechts in Anwendung zu bringen sein würden, erscheinen nach dem Entwurfe als den fraglichen Strafbestimmungen unterworfen. Denn in den einschlagenden Paragraphen des allgemeinen Theils ist nur auf Staatsverträge, nicht auf das Völkerrecht überhaupt als ausnahmebegründend Bezug genommen. Hier dürfte eine Correctur wohl unstreitig gefordert sein. Hienach würde die „generalis clausula" des § 107, c jedenfalls auf Inländer zu beschränken sein. Glaubt man sie für diese nicht entbehren zu können, so würde wenigstens auf eine schärfere Fassung derselben zu sinnen und unbedingt das mit ihr verbundene Strafmaß und zwar insbesondere dessen Minimalsatz herabzusetzen sein.

Insoweit übrigens die Ausländer mit Recht unter die Bestimmungen des § 107 zu ziehen sind, würden mildere Strafsätze für dieselben motivirt sein, da die

Digitized by Google

Verletzung der Pflichtverhältnisse, in welchen der Inländer zum Staate steht, bei der rechtlichen Würdigung der den „Staatsverrath“ constituirenden Handlungen unmöglich als ein gleichgültiges Moment behandelt werden kann.

Von bedenklicher Weite ist auch die Fassung des § 138. Derselbe verpönt Handlungen, welche geeignet sind, Anderen wider bestehende Nationalitäten, anerkannte Religionsgenossenschaften oder gegen ganze Classen oder Stände der Gesellschaft feindselige Gesinnungen einzuflößen, und überhaupt ein Verhalten, welches die Staatseinwohner zu feindseligen Parteiungen gegen einander anreizt. Auch damit sind Verbrechensbegriffe aufgestellt, deren consequente Handhabung vielfache Unzuträglichkeiten in sich schließen würde. Wohl mögen in Vergangenheit und Gegenwart des österreichischen Staatslebens mächtige Anregungen zu dem Versuche liegen, umfassendere Garantien für den Bestand des öffentlichen Friedens zu gewinnen und über die Abwehr unmittelbarer Angriffe hinaus entferntesten Gefahren für denselben zu begegnen. Aber es darf in Zweifel gezogen werden, daß mit strafgesetzlichen Bestimmungen dieser Art große Erfolge zu erzielen seien. So lange die Gegensätze des nationalen, politischen und kirchlichen Lebens fortbestehen, wird auch der Parteikampf mit seinen Gefahren für den öffentlichen Frieden dauern und wird feindselige Gesinnungen zum Ausdruck bringen und erzeugen. Was dem gegenüber die innere Politik zur Sicherung des Friedenszustandes leisten kann, ist hier nicht zu berühren. Gewiß aber scheint, daß sie für ihre Präventionsversuche in der Criminalgesetzgebung (im Gegensatze zur Polizeigesetzgebung)

Digitized by Google

nur unsichere und bedenkliche Stützen finden kann. Es wird für dieselbe unmöglich bleiben, die Grenzen mit der von ihr zu fordernden Exactheit zu bestimmen, innerhalb welcher sich jener geistige Kampf bewegen könnte, ohne den äußeren Frieden zu gefährden; wie denn die im Entwurfe hiefür aufgestellten Merkmale an einer erschreckenden Vagheit leiden und die bedeutungsvolle Linie zwischen strafbar und erlaubt, statt sie zu markiren, zu einer völlig „unfindbaren" machen.

Aus dieser unvermeidlichen Unbestimmtheit der Begriffe aber, mit welchen hier zu operiren wäre, ergiebt sich, daß die darauf bezüglichen Urtheile mehr oder minder mit dem Charakter des Willkürlichen und darum Gehässigen behaftet sein müssen. Derartige Sentenzen aber wirken in dem hier fraglichen Gebiete bekanntlich leicht wie das Wasser auf Feuer, wenn es in unzulänglicher Menge ausgegossen wird. Keinesfalls werden sie, selbst unsicher und einem ununterbrochen fortflutenden Kampfe gegenüber sporadisch einfallend, diesen Kampf in dem erwünschten sicheren Bette festzubannen vermögen.

Noch anderen Bestimmungen der in Frage stehenden Titel des Entwurfs gegenüber (z. B. denen des § 146 und 147) möchten sich die bisher vertretenen Gesichtspunkte geltend machen lassen. Es mag hier indeß genügen, sie im Allgemeinen einiger Beachtung empfohlen zu haben.

Im Uebrigen mögen, die politischen Verbrechen anlangend, nur wenige Bemerkungen hier angefügt werden:

Die Gründe, welche für die Behandlung geltend gemacht werden, die der Ministerialentwurf (§ 109)

Digitized by Google

im Gegensatze zum Referentenentwurfe den Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates zu Theil werden läßt, sind nicht allgemeiner Natur. Auch liegt das Allgemeine zur Sache im Wesentlichen klar genug, daher hier von einer Polemik dagegen Umgang genommen werden darf.

Nach § 119 sollen diejenigen, welche eine Zusammenrottung zum Zweck der Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit angestiftet haben, des Aufruhrs schuldig sein, wenn die Obrigkeit sich veranlaßt sieht, die Aufruhracte zu verkündigen. Dies ist eine Qualification ex post; der Umstand, von welchem sie abhängt, folgt der Handlung nach, und zwar als eine Aeußerung des freien Ermessens der Behörden. Dies ist eine Anomalie, welche wohl ohne materielle Einbuße beseitigt werden könnte.

Wenn der Thatbestand des Verbrechens der Wahlbestechung im Referentenentwurfe (§ 125, d und 139, d) zu weit gefaßt sein dürfte, indem hienach jede Zuwendung von „Vortheilen" zum Zwecke der Beeinflussung der Wahl den Thatbestand erfüllen soll, womit eine in consequenter Weise gar nicht zu wahrende Grenze zwischen erlaubter und verbrecherischer Wahlbeeinflussung gezogen zu sein scheint, so möchte es in der entgegengesetzten Richtung zu weit gehen, wenn die Motive zum Ministerialentwurfe (S. 79) nur die Bestechung der Wähler durch „unmittelbar körperliche Geschenkgabe" hintangehalten sehen wollen und wenn demgemäß im § 124 des Ministerialentwurfs nur derjenige der activen Wahlbestechung schuldig erklärt wird, welcher „durch ein Geschenk" einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechts nach einer gewissen Richtung . . . zu bestimmen sucht.

Digitized by Google

Jedenfalls wäre hier das Versprechen einer künftigen Schenkung der unmittelbaren Hingabe eines Geschenks gleichzustellen, wie dies seitens des Entwurfes selbst in Bezug auf die passive Wahlbestechung (verbis: wer als Wahlberechtigter ... ein Geschenk annimmt oder sich versprechen läßt) geschieht. Ein Grund, die active Wahlbestechung in dieser Beziehung anders zu behandeln, existirt nicht. Ferner möchte es sich empfehlen, dem wenig bestimmten Begriffe des „Geschenks" den des „pecuniären Vortheils" zu substituiren. Auf die körperliche Hingabe, also die Form der Zuwendung im Gegensatze zu der Natur des zugewendeten Vortheils, mit den M.-Motiven Gewicht zu legen, ist nicht motivirt. Hienach würden die Worte „durch ein Geschenk" im § 124 durch die Worte „durch Zuwendung oder Verheißung pecuniärer Vortheile" zu ersetzen sein.

Der Ministerialentwurf läßt, im Gegensatze zum Referentenentwurfe, die Mitglieder der Reichsvertretung und der Landesvertretungen eines besonderen Schutzes gegenüber von beleidigenden Angriffen nicht theilhaftig werden. Dies möchte an sich Bedenken nicht unterliegen. Würde es sich doch vertreten lassen, daß die Ehre der einzelnen Individuen überhaupt in ihren sämmtlichen Beziehungen, also auch nach der Seite der etwaigen öffentlichen Wirksamkeit dieser Individuen hin, in den allgemeinen Bestimmungen gegen die Ehrverletzungen ihre Vertretung finden könnten. Dem allgemeinen Interesse an der Integrität der Ehre aller öffentlichen Functionäre würde hier Rechnung zu tragen sein mit einer Beschränkung des Verfügungsrechtes der Beleidigten über die Anklage in Fällen, wo sich die Beleidigung auf ihren öffent-

Digitized by Google

lichen Charakter bezieht. Daneben würden unbefugte Eingriffe in ihre öffentliche Wirksamkeit selbst (wie dies unter Anderem im § 125 des M. Entwurfs geschieht) zu verpönen sein. — Allein, wenn einmal die besondere Ehre sämmtlicher Bediensteten mit selbstständigen Schutzwehren umgeben wird, so scheint es inconsequent und bedenklich zu sein, der besonderen Ehre der Volksrepräsentanten einen solchen Schutz zu versagen. Denn die auszeichnende Behandlung der Amts- und Dienstehre begründet sich in der Beziehung dieser Ehre zur Autorität des Gesammtwillens, welchen die betreffenden Functionäre in irgendeiner Richtung vertreten. Auch die Mitglieder des Reichsraths und der Landesvertretungen aber handeln als solche unter der Autorität dieses Willens, und die Verhöhnung ihrer Wirksamkeit berührt nicht minder die Ehre der Gesammtheit wie die Herabwürdigung der Thätigkeit beliebiger Beamteten. Oder sollte die Ehre des Nachtwächters oder des Corporals in einer näheren Beziehung zur Majestas civitatis stehen als die der Reichsrepräsentanten?

Gegen die Nothwendigkeit und beziehungsweise Nützlichkeit der Bestimmungen des § 136 über gesetzwidrige Veröffentlichungen, gerichtliche Untersuchungen und Verhandlungen betreffend, möchten sich entschiedene Bedenken geltend machen lassen. Wir werden das öffentliche Interesse nicht verhindern können, bei wichtigeren Verbrechensfällen die gerichtliche Untersuchung und Verhandlung mit hunderterlei bedachten und unbedachten Aeußerungen und mehr oder minder entschieden Partei nehmend zu begleiten. Wenn dies die Unabhängigkeit des richterlichen Urtheils gefährdet, dann wird dieselbe auch durch Bestimmungen

Digitized by Google

der fraglichen Art nicht zu sichern sein. Ist sie solch' ein schwankes Rohr, so wird es an dem Wind nie fehlen, der sie hierhin und dorthin niederbeugt.

II.

Zu den Bestimmungen über den Zweikampf.

Daß der Entwurf den Zweikampf nicht mit dem geltenden Rechte zu den Verbrechen gegen die Sicherheit des Lebens, sondern zu den Störungen des öffentlichen Rechtsfriedens zählt, daß er denselben ferner nicht mit der entehrenden Zuchthausstrafe, sondern nur mit Gefängniß und, von besonderen Qualificationen abgesehen, mit niedrigen Strafsätzen bedroht, dies alles bedarf keiner Rechtfertigung und keiner Anerkennung, da es einer sicheren Rechtsüberzeugung und der Natur der Sache zweifellos entspricht. Auch abgesehen von dem Zwange nämlich, den in Bezug auf dies Vergehen die in gewissen Kreisen herrschende Meinung ausübt und welcher von dem Gesetzgeber nicht ignorirt werden darf, würde der Umstand, daß die Handlung ihrer allgemeinen Natur nach auf Motive hinweist, welche nicht als entehrende gelten können, so wie der fernere Umstand, daß die etwa sich ergebende Körperverletzung oder Tödtung aus einer von dem Verletzten selbst gebilligten Procedur hervorgeht, ihre Bedeutung behalten und sowohl die Verhängung der Zuchthausstrafe wie die einer Gefängnißstrafe verbieten, welche den für gemeine Körperverletzung und Tödtung gedrohten Strafübeln quantitativ entspräche. Vgl. hierüber die Motivendarstellung des Referenten S. 97.

Digitized by Google

Die Frage aber ist, ob der Entwurf dem bezeichneten Standpunkte im Einzelnen vollkommen gerecht geworden sei, und hier möchten sich verschiedene Zweifel begründen lassen.

1. Der M. Entwurf behandelt in Uebereinstimmung mit dem geltenden Rechte die Herausforderung als das vollendete Verbrechen des Zweikampfs (§ 149), während dieselbe nach dem Referentenentwurfe als eine bloße Einleitungshandlung mit Strafe gar nicht belegt werden soll. Die erstere Behandlungsweise nun schließt nicht bloß eine sprachliche Unmöglichkeit ein (insofern hienach in Bezug auf einen einseitigen Act, die Herausforderung, von vollendetem Zweikampf zu reden ist), sondern auch eine Abweichung von der natürlichen ratio. Zwar wird in den Ministerialmotiven dafür geltend gemacht, daß die bloße Herausforderung bereits den Frieden im Staate störe (S. 90); was nicht bestritten werden kann. Allein es ist hiebei die Friedensstörung in einem anderen Sinne verstanden, als in welchem sie das specifische Merkmal des in Frage stehenden Verbrechens ausmacht. In jedem Eingriffe in die Rechtssphäre eines Anderen nämlich liegt eine Friedensstörung, insoferne der Bestand des öffentlichen Friedens an die Herrschaft des Rechts geknüpft und in gewissem Sinne mit ihr identisch ist. Der Zweikampf aber hat darüber hinaus ein besonderes Verhältniß zum Bestande öffentlichen Friedens, insofern es sich bei ihm um die Austragung eines Streites in anderen als den vom Rechte gesetzten Formen handelt. Damit sind die besonderen Garantien bei Seite gesetzt, welche in der normalen Verwirklichungsweise des Rechtes für die Erhaltung des Friedens geboten sind. Erst mit dem

Digitized by Google

Kampfe selber aber ist dem rechtlichen Verfahren das eigenmächtige, friedenstörende, substituirt. In der Herausforderung liegt nur ein Versuch, diese Substitution herbeizuführen. Dieselbe als vollendeten Zweikampf zu behandeln ist daher nicht logischer und rationeller, als es sein würde, etwa die Aufforderung zu einem Meineide als vollendeten Meineid zu behandeln.

Auch würde die Argumentation der M. Motive streng genommen noch über die Herausforderung hinaus in ein früheres Stadium zurückführen. Die erste Friedensstörung (in dem zuerst erwähnten Sinne des Wortes) wird nämlich häufig nicht mit der Herausforderung, sondern mit der Beleidigung, welche ihr vorausgeht und sie provocirt, gegeben sein.

Von dieser Beleidigung kann Alles gelten, was in den M. Motiven von der Herausforderung ausgesagt wird. Dieselbe kann eben so wie die letztere die Gegenpartie in die Zwangslage versetzen, sich entweder zu dem in Frage stehenden Verbrechen zu entschließen „oder dem Hohne und der Nichtachtung ganzer Gesellschaftskreise zu verfallen". Nach jener Argumentation der M. Motive müßten daher derartige Beleidigungen bereits als vollendete Zweikämpfe qualificirt werden!

Wenn in den M. Motiven ferner bemerkt wird, daß es dem herausfordernden Benehmen des Raufbolds Vorschub leisten würde, wenn man nicht schon die Herausforderung als Zweikampf strafbar erklärte (l. c.), so ist zunächst hiebei wieder irriger Weise vorausgesetzt, daß dem Raufbold stets die Rolle des Herausforderers zufalle. Nehmen wir, daß ein Ehrenmann durch systematische Provocationen zu einer

Digitized by Google

Herausforderung gedrängt wird. Nach dem M. Entwurfe würde hier, wenn es nicht zum Kampfe (bez. zur Stellung zum Kampfe) kommt, der Beleidigte wegen vollendeten Zweikampfs zu bestrafen, der die Schuld an der Affaire tragende Beleidiger dagegen mit Strafe zu verschonen sein! — Dann ist übersehen, daß von einem Vorschubleisten in dem erwähnten Sinne da keine Rede sein könne, wo bei der Strafausmessung das gebührende Gewicht darauf gelegt wird, welche Partie die Hauptschuld an der in dem Duelle gegebenen Friedensstörung trage. Der Entwurf freilich hat, wie weiterhin zu zeigen sein wird, diesem Momente den ihm zukommenden Einfluß auf die Strafzumessung nicht gewahrt.

Uebrigens hat der Entwurf selbst dem Standpunkte, den er mit der besprochenen Fassung des Verbrechensbegriffs einnimmt, nicht in jeder Beziehung Rechnung getragen. Nach § 151 soll der Zweikampf „Verbrechen" sein, wenn er den Tod eines der Streitenden zur Folge hatte. Abgesehen davon, daß die Herausforderung (an welche nach dem Entwurfe bei dem Worte Zweikampf zunächst zu denken ist) an sich den Tod der Streitenden nicht zur Folge haben kann, wird hier die strafrechtliche Qualification der Handlung von Umständen abhängig gemacht, welche im Sinne des Entwurfs dem consumirten Delicte nachfolgen und völlig außerhalb der Begriffssphäre desselben liegen.

Ferner wird im § 155 dem freiwilligen Abstehen vom Kampfe eine strafausschließende Wirkung beigelegt, was sich vollständig rechtfertigen nur läßt, wenn im Verhältniß der Herausforderung zum Kampfe selbst ein Aufsteigen der Strafbarkeit stattfindet, und

Digitized by Google

wenn für die strafrechtliche Betrachtung der Schwerpunkt in dem letzteren, nicht in der ersteren gelegen ist.

2. Der Entwurf legt sowohl bei der Unterscheidung des „Verbrechens" vom „Vergehen" des Duells (§ 151) wie in seinen Strafbestimmungen (§ 152, f) alles Gewicht auf die materielle Verletzung, welche aus dem Zweikampf hervorgeht und beziehungsweise auf welche die Verabredung gerichtet war. Wenn nun das letztere Moment, die Verabredung eines bestimmten Erfolges, nicht mit Unrecht hervorgehoben zu sein scheint (s. unten), so entspricht dagegen die Art, wie die zufällig resultirenden Verletzungen als entscheidend hingestellt werden, dem Standpunkte des Entwurfes und der Natur der Sache nicht. Indem nämlich der Entwurf das Duell trotz seiner thatsächlichen Richtung gegen das Leben und die körperliche Integrität in exclusiver Weise als Friedensstörung qualificirt und die Annahme einer Concurrenz von Tödtung, beziehungsweise Körperverletzung und jener ausschließt, rückt er die fraglichen Verletzungen an Leib und Leben unter den Gesichtspunkt des „volenti non fit injuria" und macht es sich damit logischer Weise unmöglich, das Maß der Verschuldung in erster Linie als in Abhängkeit gerade von diesen Verletzungen stehend zu erklären. Wollen wir hier nicht factisch auf den vom Entwurf mit Recht perhorrescirten Standpunkt des geltenden Rechtes zurückkehren und also das Duell als ein Verbrechen gegen die Sicherheit von Leib und Leben behandeln, so dürfen wir die in Rede stehenden Verletzungen nur neben und im Zusammenhange mit anderen, zum Theile wichtigeren Momenten und nur als Zumessungsgründe

Digitized by Google

innerhalb der durch andere Rücksichten bestimmten Strafrahmen in Betracht ziehen.

Es sei vergönnt diese Auffassung der im Entwurfe vertretenen gegenüber etwas genauer zu entwickeln.

a. Zunächst würde mit dem Entw. Gewicht auf die Art des vereinbarten Kampfs, beziehungsweise Kampfresultates zu legen sein, indem der Friedensbruch als ein um so intensiverer erscheint, in je weiterem Umfange und in je energischerer Weise durch die Vereinbarung an die Stelle der gesetzlichen Rechtsverfolgung die eigenmächtige gesetzt wird. Hiedurch bestimmt sich die Kluft, welche zwischen einem auf den Tod eines der Streittheile gestellten Duelle und einem gewöhnlichen Studentenduelle besteht; eine Kluft, welche durch die auch bei dem letzteren möglicher Weise eintretende Tödtung eines der Duellanten nicht ausgefüllt wird. Vom Standpunkte des öffentlichen Friedens aus erscheint es weitaus wichtiger, welche Art von Duell gewählt sei, welche Regeln und Bedingungen bei dem Kampfe gelten, als was im einzelnen Falle dabei herauskomme. Anders natürlich von dem hier bekämpften Standpunkte des geltenden österreichischen Rechts aus. — Mit dem fraglichen Momente würde die Unterscheidung des Verbrechens vom Vergehen des Duells in ausschließliche Verbindung zu bringen sein. Die absoluten Strafabstufungen dagegen, welche der Entwurf mit Bezug auf dasselbe etablirt, würden besser wegfallen. Sie lassen für die Berücksichtigung der sonstigen Schuldmomente den gebührenden Raum nicht.

b. Weiterhin würde darauf zu sehen sein, ob die zur Bestrafung kommende Partie die Schuld, bez.

Digitized by Google

Hauptschuld an der im Duelle liegenden Friedensstörung trage, oder ob sie jene Zwangslage für sich geltend machen könne, in welche gegenüber von den bestehenden Vorurtheilen auch der Rechtschaffenste in Bezug auf eine Herausforderung zum Duelle gerathen kann. Für denjenigen, welcher einen Zweikampf ohne Noth und in frivoler Weise herbeiführt, leitet sich aus jenen Vorurtheilen selbstverständlich keinerlei Entschuldigung ab. Wenn hier die Einwilligung der Gegenpartie sich als eine nur äußerliche, abgenöthigte herausstellt, kann sich die Strafbarkeit des ersteren unter Umständen der des Mörders annähern. Während die Strafbarkeit desjenigen, der, in einen gewissen Nothstand versetzt, sich widerstrebend zur Eingehung des Duells entschließt, nach allgemeinen Grundsätzen nur als eine geringe, dem Nullpunkte sich nähernde, betrachtet werden kann. Hier haben wir eine so große Verschiedenheit der Strafbarkeit, wie sie nur bei wenigen Verbrechensarten vorkommen kann, und für deren Würdigung, wenn nicht in besonderen Bestimmungen positive Garantien dafür geboten werden wollen, jedenfalls die Möglichkeit durch die Aufstellung weiter Strafrahmen gewahrt werden muß. Der Entwurf aber bietet mit seinen, nach einem hiemit in keinem Zusammenhange stehenden Merkmale abgestuften Strafmaßen (§ 152, a—d) diese Möglichkeit nicht. Auch scheinen die Redactoren einer solchen umfassenden Berücksichtigung der dem Duelle unterliegenden Verhältnisse entgegen zu sein. Wenigstens sprechen sich die M. Motive gegen ein Hervorziehen der Motive des Streites in die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens aus; weil darin für den Betroffenen leicht ein härteres Uebel gelegen sein könne, als

Digitized by Google

in der gesetzlichen Strafe selbst. (l. c. S. 89.) Aber es ist klar, daß wir den die Motive des Zweikampfes deckenden Schleier nicht respectiren können, ohne auf ein die subjective Seite des Vergehens klarlegendes, und folglich auf ein die materielle Schuld ergründendes Verfahren zu verzichten. Es bleibt hier nur die Möglichkeit einer rein formalistischen Behandlungsweise, wie sie polizeilichem Unrechte im eigentlichen Sinne, nicht aber criminellem Unrechte gegenüber gerechtfertigt werden kann, und welche gerade in Bezug auf das Duell besonderen Bedenken unterliegt, Bedenken, welche die für dasselbe in den M. Motiven geltend gemachten Rücksichten überwiegen dürften. So gewiß es weise ist, den in Bezug auf das Duell bestehenden Meinungen im Gesetze Rechnung zu tragen, so gewiß würde es unweise sein, den Unfug, der diese Meinungen zum Deckmantel nimmt, gesetzlich zu protegiren. Es geschieht dies aber unzweifelhaft, wenn wir jene dem Duelle unterliegenden Verhältnisse der richterlichen Würdigung entziehen.

c. Endlich würde die thatsächlich resultirende Verletzung in Betracht zu ziehen sein. Allein es scheint unmöglich zu sein, den Urheber und den Dulder derselben einander gleich zu stellen. Wenn wir den Umstand, daß eine Kugel traf, dem Umstande gegenüber, daß sie mit der Einwilligung des Verletzten auf diesen abgefeuert wurde, überhaupt als schulderhöhend gelten lassen wollen, so sind wir hiebei auf die Analogien der Körperverletzung ꝛc. hingewiesen, und müssen folglich den Thäter von dem Opfer der That unterscheiden. Oder sollen wir denjenigen, der an dem Gegner absichtlich vorbeischießt, selber aber von diesem lebensgefährlich verwundet wird, um deßwillen, weil

Digitized by Google

er nicht unverletzt davon gekommen, und also um der sicheren Hand seines Gegners willen mit härteren Strafen belegen? Die Fassung des Entwurfs scheint dies zu fordern. Rechtspolitische Gründe aber dürften für das Gegentheil sprechen, und der natürliche Rechtssinn möchte für einen derartigen Rigorismus kein Verständniß haben.

Von den hier hervorgehobenen Punkten abgesehen, möchte den Bestimmungen des Entwurfs über den Zweikampf (insbesondere auch den auf die Theilnahme und die vorsätzliche Verletzung der Kampfesregeln bezüglichen) Beifall zu spenden sein.

Auch die besondere Hervorhebung der Losung um das Leben (§ 156, f) und die Bedrohung derselben mit härteren Strafen ist zu billigen. Doch möchte es sich nicht rechtfertigen lassen, daß die infamirende Zuchthausstrafe für dieselbe vorgeschlagen wird. Daß bei diesem Verbrechen, was nicht zu läugnen ist, dem Betruge Raum gegeben sei, darf nicht dazu verleiten, eine praesumtio juris et de jure dafür aufzustellen, daß die Begehung dieses Verbrechens durch eine betrügerische oder sonst infamirende Intention der Partien wirklich charakterisirt sei.

III.

Ueber die strafbare Selbsthülfe.

Am Schlusse des Titels von den Friedensstörungen enthält der Referentenentwurf eine allgemeine Bestimmung über die eigenmächtige Verfolgung eines wirklichen oder vermeintlichen Rechtes (§ 163 des R. E.), welche im Ministerialentwurfe als angeblich überflüssig weggeblieben ist. In den Erwägungen, welche die Commission zur Streichung derselben veranlaßt

Digitized by Google

haben, scheint aber ein wichtiger Gesichtspunkt, welcher für ihre Annahme geltend gemacht werden konnte, außer Betracht geblieben zu sein.

Man glaubte nämlich von jener allgemeinen Bestimmung darum Umgang nehmen zu können, weil alle diejenigen Fälle eigenmächtiger Selbsthülfe, welche nach heutiger Rechtsauffassung eine Bestrafung forderten, unter irgendwelche sonstige Verbrechens- oder Vergehensbegriffe des Entwurfes gezogen werden könnten (M. Motive, S. 92). Es handelt sich aber überall nicht bloß darum, rechtswidrige Handlungen im Bereiche der Strafgesetzgebung irgendwo und irgendwie zu placiren, sondern, was die Redactoren sonst nicht außer Augen gelassen haben, auch darum, ihnen diejenige Stellung darin zu geben, die ihrer inneren Natur entspricht und ihnen eine gerechte und sachentsprechende Behandlung sichert.

Nun ergiebt sich in Bezug auf die verschiedenen Arten der eigenmächtigen Selbsthülfe die Frage, wonach sich ihre Behandlung in erster Linie zu bestimmen habe, ob nach dem bei allen diesen Arten gleichen materiellen Kerne der Rechtsverletzung, oder ob nach den verschiedenen Formen, in welche sie sich kleidet und welche zum Theil eine strafrechtliche Bedeutung gar nicht, zum Theil nur in untergeordneter Weise in Anspruch nehmen? Man setze, daß jemand die Bezahlung einer Forderung durch Täuschung seines Schuldners herbeiführt. Diese Handlung ist eine rechtswidrige nicht insoferne sie sich als eine auf Täuschung angelegte Wahrheitsentstellung, sondern insoferne sie sich als eigenmächtige Selbsthülfe charakterisirt. Es wäre daher offenbar verkehrt, wenn wir nicht die letztere, sondern die erstere Eigenschaft für ihre straf-

Digitized by Google

rechtliche Behandlung in erster Linie entscheidend sein ließen. Es geschähe dies aber, wenn wir sie dem Verbrechen des Betruges subsumirten oder zur Seite stellten, indem sie mit diesem Verbrechen eben nur jene äußerliche, an sich bedeutungslose Eigenschaft gemein hat. Man setze ferner, daß jemand eine von ihm gekaufte, von dem Verkäufer aber widerrechtlich zurückgehaltene Sache heimlich an sich nimmt. Von dieser Handlung gilt wie von der vorigen, daß sie das Recht nur als eigenmächtige Selbsthülfe verletzt. Als Ueberführung der fremden Sache in die Herrschaft des Handelnden dient sie im Gegentheile dazu, eine rechtliche Anforderung zu verwirklichen. Es wäre daher durchaus unlogisch, sie um dieser letzteren Eigenschaft willen, die sie mit dem Diebstahle gemein hat, unter den Begriff des letzteren Verbrechens zu ziehen und sie mit dem für dieses aufgestellten Maße zu messen. Es würde dies nicht bloß ein formeller Fehler sein, dem keine praktischen Inconvenienzen entsprächen. Vielmehr würde der logische Verstoß eine Verneinung der materiellen Gerechtigkeit einschließen, wenn es anders eine Ungerechtigkeit enthält, eine Handlung als Diebstahl zu qualificiren und mit den Diebstahlsstrafen zu verbinden, welche mit dem Diebstahl nur eine rein äußerliche, in einem strafrechtlich bedeutungslosen Merkmale sich begründende Aehnlichkeit hat.

Die eigenmächtige Selbsthülfe weist in allen ihren Formen und in allen Steigerungen nicht auf eine entehrende Gesinnung hin und ist daher mit entehrenden Strafen nicht zu bedrohen, mit entehrenden Verbrechen nicht zu identificiren und nicht in Zusammenhang zu bringen. Wenn irgendein Merkmal

Digitized by Google

darauf Anspruch hat, bei der Scheidung und Gruppirung der Rechtsverletzungen in Betracht zu kommen, so ist es diese ihre Stellung zur Infamie, und wenn irgendwelche Rechtsverletzungen hiezu eine bestimmte, jeden Zweifel ausschließende Stellung einnehmen, so sind es die verschiedenen Arten der Selbsthülfe auf der einen, die ihnen äußerlich ähnelnden gewinnsüchtigen Eigenthumsverbrechen (Betrug, Diebstahl, Erpressung) auf der entgegengesetzten Seite. Der Entwurf aber ignorirt dies, indem er die Eigenmacht je nach ihren formellen Merkmalen mit dem Diebstahle, dem Betruge, der Erpressung in Beziehung bringt und sie mit den nur für diese passenden infamirenden Strafen bedroht.

Dabei ist die Behandlung derselben zugleich, eine natürliche Folge der Zersplitterung des Stoffes, eine willkürlich ungleichmäßige. Hieher gehört es, wenn die in die Form der Erpressung sich kleidende strafbare Eigenmacht nach dem Entwurfe nur auf Antrag des Verletzten zur Bestrafung gezogen werden soll (§ 260), während die durch Täuschung sich vermittelnde, welche ohne Zweifel einen minder graven Charakter hat, von Amts wegen verfolgt werden soll (§ 280). Während ferner die letztere ganz allgemein bedroht wird, soll die durch psychologischen Zwang vermittelte nur dann als strafbar gelten, wenn die Drohung auf Körperverletzung gerichtet ist (§ 258, 1).

Nach allem wird es nicht als eine Willkürlichkeit erscheinen, wenn hier dem Systeme des Entwurfes gegenüber eine selbstständige und einheitliche Behandlung der eigenmächtigen Verfolgung von Rechtsansprüchen empfohlen wird.

Man macht jedoch gegen die letztere geltend, daß sie die Grenzen des strafrechtlichen Gebietes in einer

Digitized by Google

nach Maßgabe der Anschauungen und Bedürfnisse der Jetztzeit zweckloſen Weise erweitere. Nach diesen Bedürfnissen nämlich sei umgekehrt eine Erweiterung der im bürgerlichen Rechte begründeten Befugnisse, sich selber Deckung und Hülfe zu verschaffen, angezeigt (l. c. S. 92). In dieser Bemerkung liegt ohne Zweifel etwas richtiges. Der Zug der Zeit geht auf eine Ausdehnung der Grenzen freier Bewegung in den Rechtsbeziehungen der Einzelnen zu einander. Wir erkennen in ihnen die natürlichen Wächter ihrer eigenen und der in diesen engagirten allgemeinen Interessen und räumen ihrer Entschließung und Thätigkeit dem entsprechend einen mannigfachen Einfluß auf die Verwirklichung der Rechtsgrundsätze ein. Hieher gehört die Abhängigmachung der Strafverfolgung bei zahlreichen Vergehen vom Antrage des Privatverletzten so wie der Einfluß des Verzichtes auf die Bestrafung seitens desselben nach Stellung des Strafantrages. (§ 95 des M. Entw.) Hierher gehört ferner die Behandlung, welche heutzutage im Allgemeinen den Uebervortheilungen im Vermögensverkehre zu Theil wird. Ferner, worauf die M. Motive hinweisen, die Begünstigung gewisser Formen der Selbsthülfe im neueren Handelsrechte. Wenn nun hier das allgemeine bürgerliche Recht sich im Rückstande befindet, indem es dem Retentionsrechte des Einzelnen allzu enge Schranken zieht, so möchte daraus eine Anforderung an den Civilgesetzgeber erwachsen, den civilistischen Fehler auf civilistischem Gebiete zu corrigiren, ein Grund gegen die hier vertretene strafrechtliche Behandlung der Eigenmacht dagegen nicht abzuleiten sein.

Vielmehr dürfte sich aus der besprochenen Rechtsauffassung ein Argument gerade gegen das System

Digitized by Google

des Entwurfes ergeben, indem nichts in schrofferem Widerspruche mit derselben zu stehen scheint, als ein Zusammenwerfen der Selbsthülfe mit den schweren und infamirenden Verbrechen, von welchen sie die äußeren Merkmale borgt.

In Frage ziehen läßt es sich indeß, ob die rationell gezogene Grenze der rechtlich erlaubten Selbsthülfe allgemein unter strafgesetzliche Sanction zu stellen, ob also die im Referentenentwurfe vorgeschlagene ausnahmslose Bedrohung ihrer Ueberschreitungen motivirt sei. Es läßt sich insbesondere darüber streiten, ob die eigenmächtige Besitzstörung eine Bestrafung fordere (M. Motive, S. 92). U. E. hat es kein Bedenken, die allgemeine Strafbestimmung über die Selbsthülfe sich auch auf diesen Fall erstrecken zu lassen, wenn nur das Mindestausmaß der Strafe niedrig genug gegriffen ist. Sollte sich indeß auch eine Beschränkung dieser Strafregel begründen lassen (was genauer zu prüfen hier zu weit führen würde), so möchte sich daraus jedenfalls ein durchschlagender Grund gegen die Aufstellung der Regel selbst, der dann nur die betreffende Ausnahme beizufügen wäre, nicht ergeben.

Uebrigens möchte es sich empfehlen, in die Definition des Vergehens, wie sie sich im Referentenentwurf findet, die Worte „außer den Fällen erlaubter Selbsthülfe" aufzunehmen. An die Stelle des Arrestes würde nach dem Gesagten, in Uebereinstimmung mit dem Verbesserungsantrag des Referenten, die Strafe der Einschließung zu treten haben. Dabei aber würde sich angesichts einer großen Mannigfaltigkeit von schwereren und leichteren Fällen rechtswidriger Selbsthülfe einerseits ein höheres Strafmaximum, andererseits

Digitized by Google

ein niedrigeres Strafminimum empfehlen. Daß eine Verfolgung nur auf Verlangen des Verletzten eingeleitet werden solle, ist im Referentenentwurf mit Recht bestimmt.

IV.

Zu den Bestimmungen über die Urkundenfälschung.

Zu den am wenigsten glücklichen Bestimmungen des Entwurfes dürften die über die Urkundenfälschung so wie die über die analog behandelte Fälschung öffentlicher Siegel gehören. Es ist aber, um dies Urtheil zu rechtfertigen und für irgendwelche Vorschläge eine Grundlage zu gewinnen, hier ein weiteres Ausholen erforderlich, weil für die gesetzliche Behandlung dieser Verbrechensarten bis dahin ein aller Anfechtung enthobener und einer weiteren Begründung nicht mehr bedürftiger Standpunkt überhaupt noch nicht gewonnen ist.

1. Die entscheidende Frage, durch deren Beantwortung die Stellung des Gesetzgebers diesen Verbrechen gegenüber zunächst bestimmt werden muß, ist die nach dem Objecte, gegen welches sie sich richten und um dessen Integrität und Sicherheit es dem Gesetzgeber bei den bezüglichen Strafbestimmungen zu thun ist.

Dieses Angriffsobject nun ist bei den verschiedenen Fälschungsarten und gewissen denselben nach ihrem wesentlichen Charakter nahetretenden Verbrechen in dem öffentlichen Credit zu suchen, dessen gewisse für den Verkehr und beziehungsweise für die Rechtspflege unentbehrliche Beglaubigungsformen oder -Zeichen theilhaftig sind. Hieher gehören die öffentlichen Geld-,

Werth- und Verkehrszeichen, die öffentlichen Siegel, die Formen der öffentlichen und Privaturkunden ꝛc. Es schließen sich an der Eid und das öffentliche Zeugniß. Das in Frage stehende Object nun, d. i. der Credit dieser Formen, wird durch jede dolose Inanspruchnahme dieses Credits für Nachahmungen der bezeichneten Formen, also für falsche oder gefälschte Urkunden, falsche öffentliche Siegel, falsche Eide ꝛc., verletzt. In der Wahrung desselben aber handelt es sich unmittelbar um ein allgemeines gesellschaftliches Interesse. Wir werden daher die gegen denselben gerichteten Angriffe, wenn wir sie überhaupt als selbstständige Verbrechensarten behandeln wollen, nicht den gegen die Rechte Einzelner gerichteten Privatverbrechen (Betrug, Diebstahl, Erpressung ꝛc.), sondern den unmittelbar gegen die Gesammtheit gerichteten Verbrechen einzureihen haben, wie dies im Ministerialentwurfe auch geschehen ist.

2. Es kommen diese Verbrechen aber regelmäßig in engster Verbindung mit gewissen anderen Rechtsverletzungen (am meisten mit der betrügerischen Verletzung fremder Vermögensrechte) vor, welche mit Hülfe der Fälschung, beziehungsweise des Meineids, ausgeführt werden wollen. Ja wir können sagen, daß von diesen Verbrechen nur da die Rede sein könne, wo zugleich ein directer oder indirecter Angriff gegen irgendwelche sonstige reale oder ideale Güter (Vermögen, Freiheit, Leben ꝛc.) vorliegt. Denn der Credit jener Formen ist eines rechtlichen Schutzes überall nur theilhaftig um seines Zusammenhanges mit der Integrität dieser Güter willen, und darum auch nur insoweit, als ein solcher Zusammenhang wirklich besteht. So ist die Zuverlässigkeit des Eides mit rechtli-

Digitized by Google

chen Garantien nur umgeben um der realen und idealen Güter willen, welche durch den Meineid verletzt werden können, und nur insoweit, als sich in letzterem eine Gefahr für die betreffenden Güter begründet. Ein falscher Eid über rechtlich gleichgültige (d. i. eben jene Güter nicht berührende) Thatsachen wird nicht mit Strafen belegt. Das Gleiche gilt von den Fälschungen. Auch bei ihnen lassen sich jene zwei Beziehungen nachweisen: die auf jenen öffentlichen Credit, das allgemeine Object dieser Verbrechensarten, und die auf die besonderen Güter, gegen welche sich der Gebrauch der betreffenden falschen Beglaubigungsformen richtet.

In diesem Zusammenhange begründet sich die Möglichkeit einer zweifachen Behandlungsweise der fraglichen Verbrechen und in specie der Urkundenfälschung. Wir können denselben, wie es oben vorausgesetzt worden ist, eine selbstständige Behandlung zu Theil werden lassen oder sie als Auszeichnungsgründe beim Betruge und überhaupt bei denjenigen Verbrechen aufführen, welche mit ihrer Hülfe begangen werden können. Das erstere System findet sich, was die Urkundenfälschung betrifft, u. A. im preußischen Strafgesetze, das zweite im neuen bairischen und neuen sächsischen Strafgesetze (vergl. das geltende österreichische Recht) adoptirt. Für die erstere Behandlungsweise spricht die immer steigende Bedeutung jener Beglaubigungsformen und speciell der öffentlichen und Privaturkunden und ihres Credits für den allgemeinen Verkehr. Es heißt diese Bedeutung verkennen, wenn wir von den soeben unterschiedenen Beziehungen der einzelnen in Rede stehenden Verbrechen die Beziehung auf den öffentlichen Credit als die

Digitized by Google

untergeordnete behandeln. Ferner ist für dies System die Eigenartigkeit des Objects, um dessen Schutz es sich hier handelt, geltend zu machen. Derselben ist in vollkommener Weise nur Rechnung zu tragen in selbstständigen Schutzbestimmungen. Auch besteht in Bezug auf die selbstständige Behandlung gewisser Fälschungsarten (z. B. der Münzfälschung und der Fälschung öffentlicher Creditspapiere) kein Dissens. In einem consequent entwickelten Systeme aber beanspruchen alle Arten dieses Verbrechens die gleiche selbstständige Behandlung.

Die zweite Behandlungsweise ist dagegen die technisch einfachere. Sie umgeht die Schwierigkeiten, die sich auf dem Wege der ersteren ergeben, was immerhin einer unzulänglichen Bewältigung derselben vorzuziehen sein dürfte.

Der Entwurf nun, statt sich für eines dieser Systeme, wie es geschehen muß, zu entscheiden, sucht beide neben einander zu verwirklichen! Er giebt der Fälschung eine selbstständige Stellung im 12. Titel und stellt daselbst eine selbstständige Strafenscala für sie auf; zugleich aber behandelt er sie als Auszeichnungsgrund beim Betruge (§ 275, e), ohne daß diese beiden einander ausschließenden Berücksichtigungsweisen in ein alternatives Verhältniß zu einander gesetzt wären. Hienach würde das in der Fälschung gelegene Schuldmoment in der Regel (nämlich so oft die Fälschung als Mittel zur Betruge vorkommt) zwei Mal in Ansatz zu bringen sein! — In dem citirten § 275, e ist allerdings nur die Fälschung öffentlicher Urkunden unter den Qualificationen des Betrugs aufgeführt, allein aus der inclavirten Verweisung so wie aus dem Zusammenhange (vgl. § 275, i, mit § 163)

Digitized by Google

scheint hervorzugehen, daß wir es hier nur mit einem redactionellen Versehen zu thun haben. — Vielleicht denkt man, daß nach der Intention der Redactoren der selbstständige Fälschungsthatbestand der §§ 168, f (beziehungsweise der §§ 163, f, und 167) nur zur Anwendung kommen solle, wenn die Fälschung nicht als Mittel zu einem Betruge figurire und also die Bestimmung des § 275, e (bez. 275, g, h, i) nicht platzgreife? Dem steht aber der Inhalt sowohl des § 170, wie der des § 171 entgegen, indem in ihnen ausdrücklich von Fällen die Rede ist, wo die Fälschung einem Betruge zur Vermittlung dienen sollte. — Oder glaubt man vielleicht beide Behandlungsweisen in der Art vereinigen zu können, daß man die Fertigung der falschen Urkunde (bez. des falschen Siegels, der falschen Werthzeichen ꝛc.) auf den selbstständigen Verbrechensthatbestand der §§ 168, f (bez. 163, f, 167), die Anwendung der gefälschten Instrumente dagegen auf die Qualificationen des § 275 bezogen haben will? Auch dem steht der Inhalt der citirten Paragraphe aufs entschiedenste entgegen (vgl. insbesondere § 168, 4; 164, II, III). — So führt uns hier keine mögliche Interpretation über die Zumuthung hinaus, das als Fälschung charakterisirte Unrecht zugleich als selbstständiges Delict und als Betrugsqualification zu bestrafen.

Aber der Entwurf geht hier noch weiter. Nicht nur das die Fälschung als solche charakterisirende Schuldmoment (die Verletzung jenes öffentlichen Credits), sondern auch das andere, welches nach dem oben Ausgeführten in dem Thatbestande dieses Verbrechens liegt (der Angriff auf die besonderen Rechte, denen gegenüber das gefälschte Instrument geltend

Digitized by Google

gemacht werden will), würde nach dem Entwurfe in der Regel in doppelten Ansatz zu bringen sein. Mit der Bestrafung eines Verbrechens nämlich kommen sämmtliche Momente, welche zu seinem Thatbestande gehören, zur Berücksichtigung. So mit der Bestrafung der Fälschung der besprochene, zu ihrem Thatbestande gehörige Angriff gegen fremde Vermögens- oder andere Rechte. Wenn wir dieses Schuldmoment daneben noch mit selbstständigen Strafen verknüpfen, so bringen wir dasselbe, wie auf der Hand liegt, zwei Mal in Rechnung. Der Entwurf aber fordert dies, indem er im § 171 bestimmt, daß, wenn die Fälschung einem Betruge oder anderen Verbrechen (bez. Vergehen) zur Ausführung diene, die Strafe dieses Verbrechens (bez. Vergehens) noch neben der Fälschungsstrafe verhängt werden solle. Es sollen also hier die Grundsätze über Concurrenz Platz greifen, ohne daß doch wirkliche Concurrenzfälle vorliegen. Denn es ist keine Verbrechensconcurrenz, wenn ein und dasselbe Schuldmoment (hier der besprochene Angriff gegen fremde Vermögens- oder andere Rechte) in zwei Verbrechensbegriffen vorkommt.

Wenn wir mit dem M. Entwurfe die Fälschung einer selbstständigen Behandlung unterziehen, so können wir, wenn wir exact verfahren wollen, den Umstand, daß der in der Handlung liegende Angriff gegen die fremden (Vermögens-) Rechte beim Versuche stehen geblieben, bez. daß er zur Vollendung vorgeschritten, nur bei der Strafabstufung zur Berücksichtigung bringen.

3. Was nun den selbstständigen Thatbestand der Urkundenfälschung anbetrifft, so schließt derselbe, wie schon aus dem Bisherigen hervorgeht, als ein wesent-

Digitized by Google

liches Requisit den Gebrauch des gefälschten Instrumentes ein. Erst mit diesem liegt ein Angriff gegen jene Grundlage des Verkehrs, die „publica fides" der in Frage stehenden Beglaubigungsformen vor. Die Fertigung einer Urkunde mit erdichtetem Inhalte und die anderen im § 168, 1 bis 3, bezeichneten Handlungen enthalten an sich keinen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre. Eben so wenig wie die Anschaffung einer Waffe, mittelst welcher ein Mord ausgeführt werden kann. Wir haben darin möglicher Weise eine Vorbereitungshandlung für eine künftige Rechtsverletzung, weiter nichts. Diese bloß möglichen Vorbereitungshandlungen für ein Verbrechen der Fälschung werden aber im Entwurfe als vollendete Verbrechen der Urkundenfälschung behandelt.

Liegen für eine solche anomale Behandlung derselben zureichende Gründe vor? Ohne Zweifel kann auch die Bestrafung einer bloßen Vorbereitungshandlung unter dem Gesichtspunkte der Gefährlichkeit gerechtfertigt erscheinen. Und es gilt dies auch in Bezug auf die Vorbereitungshandlungen bei gewissen Fälschungsarten. So z. B. ist die Verpönung der Fertigung falscher Münzen (wiewohl dieselbe an sich einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre nicht enthält) motivirt wegen der unmittelbar drohenden und eminenten Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs, welche sich darin begründet, und weil die Ausgabe der falschen Münzen, und somit das eigentliche Delict, sich der gerichtlichen Feststellung leicht entzieht, während doch bezüglich der Absicht einer rechtswidrigen Verwendung derselben im Allgemeinen kein Zweifel sein wird. Bei der Urkundenfälschung aber trifft dies alles nicht zu.

Digitized by Google

Die bloße Existenz einer Urkunde mit unrichtigem Inhalte bei jemandem z. B. begründet keine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit des Verkehrs und keinen Beweis in Betreff der rechtswidrigen Absicht, und die eigentliche Rechtsverletzung, d. i. der Gebrauch der falschen Urkunde, entzieht sich der gerichtlichen Feststellung hier durchaus nicht mehr wie bei anderen Delicten.

Sollte man gleichwohl die Bedrohung der bloßen Fertigung einer falschen Urkunde nicht aufgeben wollen, so würde dieselbe doch jedenfalls nur in dem Sinne zulässig sein, in welchem der Besitz unrichtiger Maße und Waagen mit Strafen verknüpft zu werden pflegt, d. i. in einem lediglich polizeilichen Sinne. Der Entwurf aber stempelt sie zu criminellem Unrechte und identificirt sie mit dem eigentlichen Verbrechen der Urkundenfälschung, was nimmermehr gerechtfertigt werden kann.

Eine Consequenz dieser Behandlungsweise ist es, daß das freiwillige Abstehen von dem Verbrechen hier nach dem Entwurfe gänzlich ohne Einfluß auf die Bestrafung bleiben soll, während sonst das freiwillige Abstehen nicht bloß von der Rechtsverletzung überhaupt, sondern sogar von der Vollendung des bereits versuchten Verbrechens straflos macht!

4. Aber es ist nicht genug damit, daß von der Urkunde irgendwelcher, vielleicht rechtlich indifferenter Gebrauch gemacht werde, sondern es muß der Credit der echten Urkunde für sie in Anspruch genommen werden (s. oben s. 1), oder, was dasselbe ist, sie muß als Beweismittel in Bezug auf irgendwelche Rechtsverhältnisse präsentirt werden. Jeder andere Gebrauch berührt das oben besprochene Angriffsobject der Fäl-

Digitized by Google

schungsverbrechen nicht. In den einschlagenden Bestimmungen des Entwurfes aber (§ 170) ist diese Grenze nicht gezogen.

5. Der Gebrauch der falschen Urkunde muß ferner, wie sub 2 näher dargelegt worden ist, eine Richtung gegen die Rechte Anderer haben. Die Bestrafung eines Gebrauchs, der niemandes rechtliche Interessen beeinträchtigt und auf eine solche Beeinträchtigung nicht angelegt ist, entspricht keinem Bedürfnisse.

Daß diese Richtung ferner im Bewußtsein des Handelnden liegen, daß derselbe also in rechtswidriger Absicht handeln müsse, ist bei der Urkundenfälschung jedenfalls zu fordern. Ein fahrlässiges Gebahren mit falschen Urkunden zum Nachtheile fremder Rechte ist ohne Zweifel denkbar; aber als ein durchaus vereinzelt auftretendes und sozusagen zufälliges, keiner Nachahmung fähiges Vorkommniß würde es eine Gefahr für den Credit der echten Urkunden nicht in sich schließen. Eher läßt es sich motiviren, wenn ein solches fahrlässiges Gebahren in Bezug auf falsche Geld-, Werth- und Verkehrszeichen mit Strafe bedroht wird (§ 166 des Entwurfes), weil dieselben in Masse producirt zu werden pflegen, und die Thatsache, daß etwas davon ausgegeben worden ist, häufig genügen wird, eine gewisse Unsicherheit hervorzubringen.

Der Entwurf aber sieht auch von den letztgenanten Requisiten der Urkundenfälschung ab und zieht damit eine Menge von Handlungen unter den Begriff dieses Verbrechens, welche weder mit der Verletzung jener Grundlage des Verkehrs etwas zu thun haben, noch überhaupt eine Bestrafung rechtfertigen.

Man sehe wohl zu, was man hier von den Elementen des Verbrechens übrig behält! Wenn wir mit

Digitized by Google

dem Entwurfe von der Anwendung der falschen Urkunde als einem allgemeinen Requisite absehen, so bleibt uns, wie oben gezeigt wurde, in ihrer Herstellung nur eine mögliche Vorbereitungshandlung für ein Verbrechen übrig. Eine wirkliche Vorbereitungshandlung haben wir darin aber nur, wenn sie in rechtswidriger Absicht erfolgt.

Indem wir nun mit dem Entwurfe auch die letztere als ein allgemeines Requisit nicht anerkennen, bleibt uns vom Verbrechen der Urkundenfälschung einfach nichts — ein criminalistisches Pendant zu dem Messer ohne Stiel und Klinge — in Händen! Wer in einer Schuldverschreibung die ihm geschuldete Summe eigenmächtig herabsetzt, der würde nach dem Entwurf (§ 168, 3; 170 i. f.) für diese generöse Handlung als Fälscher mit mehrmonatlicher Einschließung zu belohnen sein. Wer sich mit Bezug auf ein gar nicht bestehendes Forderungsverhältniß als Schuldner bekennt, oder wer in Bezug auf ein materiell begründetes Schuldverhältniß eine Urkunde mit fingirtem Titel errichtet, oder wer ein Blanquet eigenmächtig mit beliebigem harmlosem Inhalte ausfüllt, diese alle gesellt der Entwurf (§ 168, 2; 169 b) in der Kategorie der Fälscher den gefährlichsten Feinden des Vermögensverkehrs, infamen Gaunern und Betrügern zu.

6. Nach dem bisher Gesagten würde nur derjenige als der Urkundenfälschung schuldig zu betrachten sein, der von einer falschen oder gefälschten Urkunde und zwar als von einer Urkunde und in der Absicht, die Rechte Anderer dadurch zu beeinträchtigen, Gebrauch macht. Von den hierin zusammengefaßten Merkmalen würde der Begriff der Urkunde eine genauere Er-

Digitized by Google

läuterung verdienen. Die einschlagenden gesetzlichen Definitionen sind aber vielfach zu umfassend. So die des preußischen, welches eine Schrift fordert, die zum Beweise von Rechten und Rechtsverbindlichkeiten „von Erheblichkeit“ ist. Was kann nicht alles in diesem Sinn als erheblich charakterisirt werden! Richtiger würden Schriften vorauszusetzen sein, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverbindlichkeiten zu dienen bestimmt sind. Denn in der Wahrung des Credits solcher Schriften ist der praktische Zweck einer legislativen Auszeichnung der Urkundenfälschung gegeben.

7. Neben der so begrenzten Urkundenfälschung aber würden andere Schriftfälschungen, wenn wir dies Wort in einem weiteren Sinne gebrauchen dürfen, in besonderen Bestimmungen zu berücksichtigen sein. So die unbefugte Nachahmung von fremden Fabrik- und Waarenzeichen (M. Entwurf § 169, c). Wir haben in ihr eine eigenthümliche und minder grave Verletzung jener publica fides, für welche es motivirt wäre, besondere Strafsätze aufzustellen. Ferner die Fälschung von Zeugnissen über thatsächliche Verhältnisse, sofern sie auf Personen lauten, welchen öffentliche Glaubwürdigkeit beigelegt ist. Eine allgemeine Ausdehnung solcher Bestimmungen auf Privatzeugnisse dürfte keinem Bedürfnisse entsprechen. — Ferner die unbefugte Ausfüllung eines Blanquets (§ 169, b). Sie würde mit der Strafe der Urkundenfälschung selbstverständlich nur unter den gleichen Voraussetzungen wie die letztere selber zu bedrohen sein. Die Herstellung einer Urkunde mit erdichtetem Inhalte wird vom Entwurfe der Urkundenfälschung ganz allgemein zugezählt. Es ist dies ein auffallender

Digitized by Google

und weder mit theoretischen, noch mit praktischen Gründen zu rechtfertigender Rigorismus. Die Bedrohung dieser „intellectuellen Fälschung" würde auf öffentliche Urkunden zu beschränken und dabei ebenfalls an die sub 4 und 5 entwickelten Voraussetzungen zu binden sein. Simulationen in Privaturkunden berühren das Object der Fälschungsverbrechen nicht. Dienen sie einem Betruge zur Durchführung, so genügt es, wenn der Letztere zur Bestrafung kommt.

8. Das Strafmaß ist für die Fälschung natürlich höher zu greifen als für den Betrug. Ein Angriff gegen jenen öffentlichen Credit wiegt für die Gesammtheit schwerer als ein gegen die Vermögensrechte Einzelner (das Object des Betruges) gerichteter. Außerdem schließt ja der Thatbestand der Fälschung, wie sich aus dem oben Ausgeführten ergiebt, für die Regel einen Betrug, bez. Betrugsversuch ein, welcher in der zu verhängenden Strafe seine Berücksichtigung ebenfalls finden muß. — Daß von diesen beiden Verbrechenselementen das erstere das bedeutsamere sei, ist bei der selbstständigen Behandlung der Fälschung vorausgesetzt.

Das Strafmaß des Entwurfes würde dem exact begrenzten Thatbestande der Urkundenfälschung gegenüber viel zu niedrig sein. Die Einschließungsstrafe würde hier zu streichen, die Zuchthausstrafe dagegen einzuführen sein. Die auffallende Milde der Strafsätze des fraglichen Paragraphs (§ 170) hat ihren Grund offenbar in dem eigenthümlichen, ungeklärten Verhältniß, in welchem die Fälschung im Entw. zum Betruge und speciell zu dem durch Fälschung qualificirten Betruge steht.

Digitized by Google

Der durch die Urkundenfälschung begangene oder versuchte Betrug ist, wie schon erwähnt, bei Ausmessung der Strafe für die erstere in Ansatz zu bringen, und es ist dies bei der Normirung des bezüglichen Strafmaßes im Gesetze zu berücksichtigen. Der Entwurf aber proclamirt hier die Grundsätze über Concurrenz; während er in Bezug auf die anderen Fälschungsarten zum Theile ein anderes System vertritt. So in Betreff der Geldfälschung und der Fälschung öffentlicher Creditspapiere.

Bei Aufstellung des bezüglichen Strafmaßes ist an eine Cumulirung der hienach zu verhängenden Fälschungsstrafe mit der Betrugsstrafe sicherlich nicht gedacht worden. Eine singuläre Berücksichtigung findet ferner der durch Verwendung öffentlicher Werth- oder Verkehrszeichen begangene Betrug im § 164, III. Der Gegensatz, den hier die M. Motive (S. 94) zwischen einem durch die Fälschung an sich herbeigeführten und einem für Dritte durch Irreführung mittelst des Falsificates erwachsenden Nachtheile machen, hat keine Bedeutung. Der erstere ist mit dem die Fälschung als solche charakterisirenden Momente der Verletzung der publica fides eben so wenig identisch wie der letztere, und dieser bei der Würdigung der concreten Fälschung eben so wenig als gleichgültig zu behandeln wie jener.

V.

Zur Bestimmung über die Verbreitung atheistischer Ansichten.

Während im Referentenentwurfe das im geltenden Rechte sich findende Verbrechen der Unglaubenverbreitung völlig und mit Recht übergangen worden

Digitized by Google

ist, hat dasselbe im Ministerialentwurfe eine Fortexistenz, wennauch nur in beschränkteren Formen, gewonnen. Derselbe bedroht nämlich im § 184 f. denjenigen, welcher Andere öffentlich von dem Glauben an Gott abwendig zu machen sucht, als Verbrecher mit 4 bis 12 Monaten, beziehungsweise 1 bis 4 Jahren Zuchthaus.

Wenn für die fortdauernde Nothwendigkeit einer solchen Bestimmung specifisch österreichische Verhältnisse angerufen würden, so wäre es für einen Ausländer schwierig, dem gegenüber Position zu nehmen. Allein in den M. Motiven werden nur Gründe allgemeinerer Natur hiefür beigebracht, Gründe, denen sich vom allgemeinen Standpunkte aus mit Gegengründen antworten läßt.

Die fragliche Bestimmung hat ihre eigentliche Bedeutung philosophischen Erörterungen atheistischer Richtung gegenüber. Denn wer nicht durch Gründe, sondern durch Schmähungen oder sonst durch die Form seiner Aeußerungen die in Frage stehende Wirkung herbeizuführen suchte, für dessen Bestrafung wären in den sonstigen Bestimmungen des 15. Titels (von strafbaren Handlungen wider die Religion) Anhaltspunkte genug gegeben. Nun räumen die M. Motive ein, daß Ausführungen der ersteren Art einen Einfluß auf weitere Kreise nicht zu gewinnen pflegen, was gewiß in dem Sinne richtig ist, daß dem Volke im Ganzen das Gottesbewußtsein nimmermehr abhanden kommen wird so wie daß diejenigen Bestandtheile der Bevölkerung, welche hier als eines Schutzes bedürftig und fähig allein bezeichnet werden könnten, Erörterungen jener Art nicht zugänglich zu sein pflegen. Diejenigen Gesellschaftskreise, an welche sich

Digitized by Google

dieſelben ihrer Natur nach richten, auf ſtrafgeſetzlichem Wege gegen gewiſſe Ueberzeugungen ſchützen zu wollen, würde thöricht ſein. Betreffende Strafbeſtimmungen würden ſich hier auch als „Gitter im Waſſer“ ausweiſen, welche die Wellen des immerwährenden Meinungskampfes nicht verhindern könnten, herüber und hinüber zu gehen.

Es iſt völlig eitel, die Schranken der Wiſſenſchaft niederreißen und derſelben doch gewiſſe Ziele ſtrafpolizeilich verlegen zu wollen; der Philoſophie freien Raum geben, den Lehren atheiſtiſcher oder pantheiſtiſcher Denker gegenüber eine Gedankenſperre feſthalten zu wollen! Die Zeit des Kämpfens um Ueberzeugungen mit den Waffen der Criminaljuſtiz iſt im Gebiete unſerer Culturländer vorbei. Machen wir uns — man verzeihe das Wort — nicht einer neuen Don-Quixoterie ſchuldig, indem wir ſie feſtzuhalten ſuchen! Wir können uns damit nur Verlegenheiten ſchaffen und gelegentlich die öffentliche Meinung Europa's alarmiren. Oder welchen anderen Effect hätte es haben können, wenn man gelegentlich Schopenhauer oder Feuerbach wegen ihrer atheiſtiſchen Lehren mit gemeinen Verbrechern zuſammengeworfen hätte? Weder ein theoretiſches, noch ein praktiſches Argument gegen die Verbreitung ihrer Meinungen wäre damit gewonnen geweſen. Die Wahrheit wird künftig nur Triumphe feiern durch ihre eigene Kraft. Wenn wir aber gegen die Meinungen mit jenen Mitteln nichts ausrichten können, ſo hat die Verfolgung der Perſonen den Charakter unwürdiger Rancune.

Wenn aber in den M. Motiven in Bezug auf Erörterungen der hier in Frage ſtehenden Art be-

Digitized by Google

merkt wird, daß sie die Tendenz einer unmittelbaren Einwirkung auf Andere nicht an sich trügen und daß sie deßhalb unter die fraglichen Strafbestimmungen nicht zu ziehen sein würden, so ist dem entschieden zu widersprechen. Warum soll eine philosophische Vertretung eigener Ueberzeugungen diese Tendenz weniger an sich tragen als eine unphilosophische? Sollte nicht die aufgewendete geistige Kraft den richtigen Maßstab abgeben für das Interesse der Einwirkung auf das Erkenntnißvermögen der Anderen, und ist die in jenen philosophischen Erörterungen der höchsten Probleme consumirte Kraft nicht eine unendlich viel höhere als die zu dilettantischem Geschwätze oder zu frivolen Aeußerungen eines unwissenschaftlichen Radicalismus aufzuwendende?

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

(67. Nr. 272.)

Digitized by Google

Digitized by Google